



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, D – 21109 Hamburg

Bezirksversammlung Altona  
Gremienbetreuung  
Herrn Falke-Funk  
[bezirksversammlung@altona.hamburg.de](mailto:bezirksversammlung@altona.hamburg.de)

Präsidialabteilung  
Senats- und Parlamentsangelegenheiten  
P 13  
Neuenfelder Straße 19  
D – 21109 Hamburg  
Telefon 040 - 428 40 - [REDACTED] Zentrale - 0  
Ansprechpartnerin: [REDACTED]  
Zimmer [REDACTED]  
E-Mail [bsw-bezirke@bsw.hamburg.de](mailto:bsw-bezirke@bsw.hamburg.de)

Hamburg, 14.12.2020

### Handwerkerstellplätze bei Mehrfamilienhäusern

Drs. 21-1088 i.V.m. Drs. 21-0627.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Beschluss der Bezirksversammlung Altona vom 26.03.2020 (Drs. 21-0627.2) wird seitens der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) wie folgt Stellung genommen.

#### Sachverhalt

Die Bezirksversammlung Altona (BV-A) fordert gem. Drs. 21-0627.2 die Herstellung von Service- bzw. Handwerkerparkplätzen bei Wohngebäuden (> 20 WE). Diese Serviceparkplätze sollen ausschließlich auf privatem Grund hergestellt werden. Sie sollen nicht zu Lasten des öffentlichen Straßenraumes gehen. Dafür soll die Hamburgische Bauordnung (HBauO) geändert werden.

#### Zu 1a.:

Das Thema wurde am 26.11.2020 mit den Leiterinnen und Leitern der Zentren für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt der Bezirksämter mit der BSW erörtert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bauordnungsrechtliche Regelungen zur Anzahl von Besucherstellplätzen im Wohnungsbau nicht getroffen werden sollten.

#### Prüfergebnis

Eine diesbezügliche Gesetzesänderung wird seitens BSW nicht befürwortet.

#### Begründung

Nach § 48 HBauO richtet sich die Zahl und Größe der nachzuweisenden Stellplätze nach der Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der **ständigen** Benutzerinnen bzw. Benutzer und Besucherinnen bzw. Besucher der Anlagen. Im Wohnungsbau wären auch ohne Abschaffung der Stellplatzpflicht (§ 48 Abs. 1a HBauO) demzufolge keine Besucherstellplätze, z. B. für Verwandte, Pflegekräfte, Paketdienste oder Handwerkerinnen bzw. Handwerker auf dem privaten Grundstück herzustellen oder nachzuweisen. Dem lag

und liegt die Überlegung zugrunde, dass Bauherrn nicht zugemutet werden kann, bauliche Anlagen für Stellplätze vorzuhalten, die überwiegend leer stehen.

Besucherinnen bzw. Besucher können Alternativen nutzen, z.B.:

- nach Absprache mit Eigentümerinnen bzw. Eigentümern, Verwalterinnen bzw. Verwaltern bzw. Mieterinnen bzw. Mietern die auf einem Grundstück zur Verfügung stehenden Stellplätze,
- Stellplätze auf öffentlichen Grund. Entsprechend dem Hamburger Regelwerk für Planung und Entwurf von Stadtstraßen - Restra - werden bei der Planung und Gestaltung von Straßenverkehrsanlagen zur Erschließung von Wohngebieten für die Besucherinnen bzw. Besucher – und den Lieferverkehr Parkstände im öffentlichen Straßenraum vorgesehen,
- Einholung von Erlaubnissen für die Sondernutzung öffentlicher Wege nach § 19 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG), z. B. wenn mehrtägige Handwerkerarbeiten anstehen,
- Nutzung alternativer Mobilitätslösungen im innerstädtischen Bereich, wie z. B. Lastenfahrräder für Paketzustellungen oder Pflegedienstleistungen.

Mit der Änderung der HBauO vom 28. Januar 2014 wurde die Verpflichtung zur Herstellung und zum Nachweis von Kfz-Stellplätzen im Wohnungsbau in Hamburg abgeschafft. Die Schaffung von Stellplätzen für Wohngebäude liegt danach in der Verantwortung der Bauherrin bzw. des Bauherrn. Es liegt in deren Ermessen, in diesem Zusammenhang auch Besucherstellplätze auf privatem Grund vorzuhalten. Die Evaluierung der Regelung bestätigte die Annahme des Gesetzgebers, dass Stellplätze auch ohne gesetzlichen Zwang in angemessenem Umfang hergestellt werden.

Unabhängig hiervon können die Bezirksamter ihre bauplanungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten nutzen, z. B. Flächen für das Parken in Bebauungsplänen festzusetzen (§ 9 Absatz 1 Nr. 11 BauGB) oder städtebauliche Verträge zur Förderung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele (§ 11 BauGB) abzuschließen, um entsprechende Anforderungen durchzusetzen.

Mit freundlichem Gruß

\_\_\_\_\_